

Geschäfts- und Ehrenordnung des Rienecker Fasenachtskomitees „Die Gökkel“ e. V.

in der Fassung vom 24.07.2022

Abschnitt I: Geschäftsordnung

§ 1 Beiträge

Das RFK erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, soweit diese nicht von der Beitragszahlung befreit sind. Der Beitrag beträgt

für volljährige Mitglieder 33,-- EUR pro Jahr

für minderjährige Mitglieder 22,-- EUR pro Jahr

Für Familienverbände gilt folgende Sonderregelung: Das erste Familienmitglied mit dem höchsten Beitrag zahlt diesen zu 100%, alle weiteren Familienmitglieder erhalten einen Nachlass von 50% auf den jeweiligen Jahresbeitrag.

Bestimmte Mitgliedergruppen sind gemäß Abschnitt II beitragsfrei.

Abschnitt II: Ehrenordnung

Grundsatz:

Das RFK ehrt Mitglieder und sonstige Personen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Die vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung vorgenommenen Ehrungen und Regelungen behalten unverändert Gültigkeit, soweit nicht hier ausdrücklich anders dargestellt.

§ 1 Auszeichnungen:

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft (§ 2)
- Ehrensitzungspräsidentschaft (§ 3)
- Ehrenmitgliedschaft (§ 4)
- Ehrennadel (§ 5)
- Dankesurkunde (§ 6)
- Präsente (§ 6)

§ 2 Ehrenpräsidentschaft:

Die Ehrenpräsidentschaft kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und erhalten kostenlos Zutritt zu Prunksitzungen des RFK.

§ 3 Ehrensitzungspräsidentschaft:

Die Ehrensitzungspräsidentschaft kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Sitzungspräsidenten inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrensitzungspräsidenten sind beitragsfrei und erhalten kostenlos Zutritt zu Prunksitzungen des RFK.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft, Vereinsehrenzeichen in Gold

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die seit 40 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein sind. Ehrenmitglieder erhalten das Vereinsehrenzeichen in Gold. Bei besonderen Verdiensten kann die Ehrung vorgezogen werden, wobei die zu ehrende Person seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen Mitglied sein muss. Über die vorzeitige Verleihung entscheidet das amtierende Präsidium. Ehrenmitglieder erhalten kostenlos Zutritt zu Prunksitzungen des RFK.

§ 5 Vereinsehrenzeichen in Silber

Das Vereinsehrenzeichen in Silber wird an Personen verliehen, die seit 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein sind. Bei besonderen Verdiensten kann die Ehrung vorgezogen werden, wobei die zu ehrende Person seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen Mitglied sein muss. Über die vorzeitige Verleihung entscheidet das amtierende Präsidium.

§ 6 Dankesurkunde

Eine Dankesurkunde kann an Personen ausgegeben werden, die sich seit mindestens 5 Jahren für den Verein besonders verdient gemacht haben. Eine Verleihung ist ausdrücklich auch an Nichtmitglieder möglich. Über die Verleihung entscheidet das amtierende Präsidium.

§ 7 Präsent

Bei Ehrung nach § 2 – 5 erhält das zu ehrende Mitglied zusätzlich noch ein kleines Präsent sowie (außer bei §6) eine Urkunde.

§ 8 Ehrungen durch überörtliche Verbände und Institutionen

Auf Vorschlag des Präsidiums können für verdiente Mitglieder Ehrungen durch überörtliche Verbände und Institutionen beantragt werden. Hierbei sollte jährlich mindestens ein Saisonorden und zumindest im 2-Jahres-Rhythmus eine Ehrung „Till von Franken“ angestrebt werden.

§ 9 Geburtstage, Ehrentage, Beerdigungen

Jedem Mitglied wird zu seinem 50. Geburtstag sowie zu seinem 70. Geburtstag ein Geschenk überreicht, danach im 5-Jahres-Rhythmus. Soweit bekannt, erhalten Mitglieder bei einer Goldenen Hochzeit ebenfalls ein Geschenk. Bei weiteren besonderen Ehrentagen können Einzelfallentscheidungen durch das Präsidium getroffen werden. Bei Beerdigungen eines Mitgliedes wird ein Kranz oder ein Blumengebinde niedergelegt, der Präsident oder ein Beauftragter des Präsidenten spricht auf Wunsch einen Nachruf.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrensitzungspräsidentschaft ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob vereinsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist die Mitgliederversammlung oder Außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Daten

Auf Grundlage der Daten der Mitgliederverwaltung ist eine Liste der bisher geehrten und ausgezeichneten Personen durch den Schriftführer oder Kassier anzulegen, zu führen und aktuell zu halten. Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten ist am Anfang des Kalenderjahres eine Liste mit den zu ehrenden Personen des laufenden Jahres vorzulegen, soweit diese bekannt sind.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung oder die Außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des RFK am 24.07.2022 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die am 21.07.2019 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft getreten.

Rieneck, 24. Juli 2022

Fabian Hörnis – 1. Präsident